

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Satzung **zur Änderung der Satzung des Stadtjugendamtes vom 30.03.1995**

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.10.1999)

Auf Grund des § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl I S. 239), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. 361) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl S. 632), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S.533) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020–1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 03.02.2025 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Beratende Mitglieder sind:

- 1.1 die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Stadtjugendamtes;
- 1.2 die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei;
- 1.3 ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts entsandtes Mitglied der Richterschaft des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts;
- 1.4 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes;
- 1.5 jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;
- 1.6 eine Fachkraft des Gesundheitsamtes;
- 1.7 die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau;
- 1.8 eine Vertreterin/ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen;

- 1.9 eine Fachkraft des Stadtjugendamtes;
- 1.10 eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtjugendrings;
- 1.11 je eine/ein in der Jugendhilfe erfahrene/r Vertreterin/Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde und der jüdischen Gemeinde, jeweils mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein;
- 1.12 eine Vertreterin/ein Vertreter der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH;
- 1.13 eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerinitiativen für Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.14 eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder Kindertagesstätten, die von den Elternvertretungen benannt wurde.
- 1.15 eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Ludwigshafen, als beratendes Mitglied in Fragen der Kindertagespflege“

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 05.02.2025

Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan liegt aus: **Bebauungsplan Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“** **Stadtteil: Oppau**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 679 „Innenentwicklung Oppau-West“ beschlossen. Basierend auf diesem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 679 in vier kleinere Bereiche unterteilt und als vier Bebauungspläne, Nr. 679 a-d, in separaten Verfahren fortgeführt. Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2024 beschlossen für das Bebauungsplanverfahren Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Wohnraumgewinnung im Innenbereich unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards und Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in den Bestandsquartieren zu ermöglichen. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Entwicklung herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“ umfasst eine Fläche von ca. 13 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

- im Norden: durch den Bürgermeister-Zorn-Platz, die Kurt-Schumacher-Straße und die Gutenbergstraße,
- im Osten: durch die Karolinenstraße, die August-Bebel-Straße, die Edigheimer Straße sowie die Flurstücke Nr. 2/4 und 1/1 der Gemarkung Oppau,
- im Süden: durch die Kirchenstraße, die Hintergasse und die Friedrichstraße sowie
- im Westen: durch die Schinkelstraße.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“ mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen kann in der Zeit vom

06. März 2025 bis einschließlich 09. April 2025

im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung -Politik / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Für inhaltliche Rückfragen oder eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte zwecks Terminvereinbarung an Frau Sawade (Tel.: 0621 / 504 3178 oder per E-Mail: marlene.sawade@ludwigshafen.de). Stellungnahmen sind möglichst an bauleitplanung@ludwigshafen.de oder postalisch an Stadtverwaltung Ludwigshafen, Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen zu richten.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhe-

bung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 20.02.2025

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich



Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 1“
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 680 „Innenentwicklung Oppau-Ost“ beschlossen. Basierend auf diesem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 680 in drei kleinere Bereiche unterteilt und als drei Bebauungspläne, Nr. 680 a-c, in separaten Verfahren fortgeführt. Der Bau- und Grundstücksausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2024 beschlossen für das Bebauungsplanverfahren Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 1“, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Wohnraumgewinnung im Innenbereich unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards und Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in den Bestandsquartieren zu ermöglichen. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Entwicklung herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 1“ umfasst eine Fläche von ca. 15 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: durch das Penny-Markt-Gelände bzw. den Ostring,
im Osten: durch den Ostring,
im Süden: durch die Rosenthalstraße, die Edigheimer Straße und die Karl-Otto-Braun-Straße sowie
im Westen: durch die Edigheimer Straße, die Kurt-Schumacher-Straße und die Karolinenstraße.

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 1“ mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen kann in der Zeit vom

06. März 2025 bis einschließlich 09. April 2025

im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Verwaltung -Politik / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Für inhaltliche Rückfragen oder eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte zwecks Terminvereinbarung an Frau Sawade (Tel.: 0621 / 504 3178 oder per E-Mail: marlene.sawade@ludwigshafen.de). Stellungnahmen sind möglichst an bauleitplanung@ludwigshafen.de oder postalisch an Stadtverwaltung Ludwigshafen, Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen zu richten.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen wird.

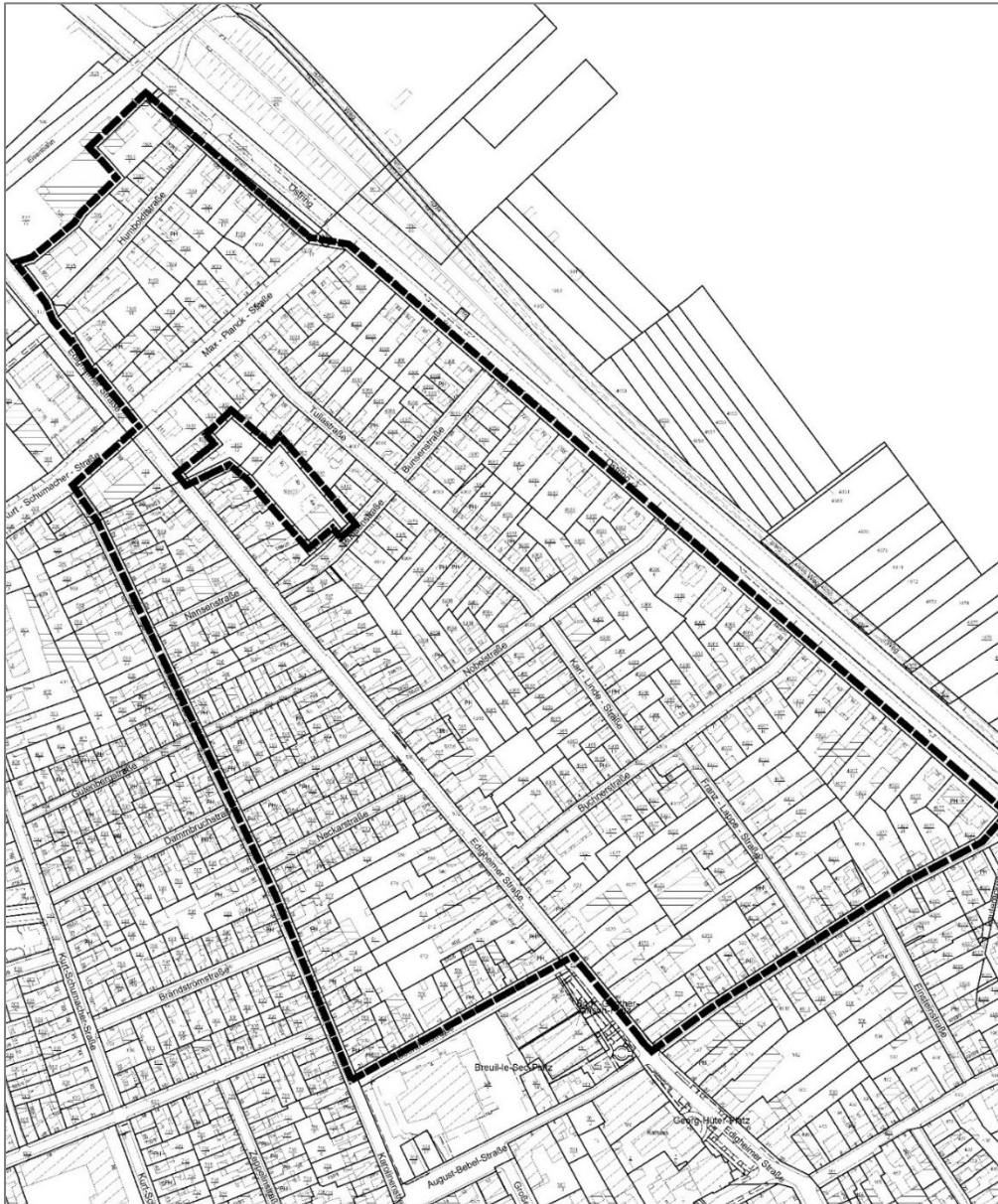
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 20.02.2025

Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.